

Aufgabe 3

- Rettungspflicht § 62 VVG
- Übermaßregelung, § 5 (2) MB/KK 94 (die Rechtsprechung hat dazu entwickelt, dass sich der Kürzungsanspruch sowohl auf „Übermaßbehandlung“ wie auch auf das wirtschaftliche Übermaß „Honorarkürzung“ erstreckt).

Hinweis: Vgl. Bach/Moser Kommentar MB/KK

Aufgabe 5

- Er kann in dieser Zeit die Hilfe einer weiteren Pflegekraft (ehrenamtlich oder auch erwerbsmäßig) in Anspruch nehmen, da die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 4 A. Abs. 6 MB/PPV und Tarif 3 erfüllt sind.
- Für eine ehrenamtliche Pflegekraft kann er **Verhinderungspflegegeld** und zusätzlich noch **Kostensatz** für mit der Pflege in Verbindung stehende Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) sowie Verdienstaussfall **bis zu insgesamt 2.800 DM** erhalten.
- Für eine erwerbsmäßig tätige Pflegekraft kann er **Kostenerstattung** für bis zu 2.800 DM erhalten.
- Das bisherige Pflegegeld erhält er während der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nicht weiter gezahlt.
- Wenn das für seine Versorgung nicht ausreicht, kann er **gleichzeitig auch Hilfe durch einen zugelassenen Pflegedienst** in Anspruch nehmen (§ 4 A. Abs. 1 MB/PPV und Tarif 1.) und
- in dem dafür vorgesehenen Rahmen **Kostenerstattung (1.800 DM im Kalendermonat)** in Anspruch nehmen.